



Auszug aus der Niederschrift über die 70. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 05.12.2024
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 19:12 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Zur Sitzung anwesend:

Zweiter Bürgermeister

Ell, Christian

Stadtratsmitglieder

Durlak, Manfred

Erhart, Wolfgang

Franz, Irene

ab TOP 9

Gawehn, Michael

Meyer, Evelyn

Osswald, Birgit

Plevka, Melanie

Ritter, Margit

bis TOP 18

Ruf, Georg

ab TOP 1

Schendzielorz-Kostopoulos, Jutta

bis Mitte TOP 19

Schlager, Anni

Schramm, Alexander

Ströbel, Marion

Vogel, Markus

ab TOP 10

Weber, Thomas

ab TOP 1

Ziegler, Thomas

Abwesend / Entschuldigt:

Erster Bürgermeister

Habel, Jürgen

Stadtratsmitglieder

Ammon, Erich

Jäger, Alfred

Roscher, Klaus

Schwämmlein, Gerd

Sieber, Christian

Ströbel, Rainer

Vogel, Oliver

Öffentlicher Teil

1. Erweiterung Grundschule Langenzenn; Pädagogische Prozessberatung (Lernlandschaften); hier: Zusammenfassung der Ergebnisse

Sachverhalt:

Dem Stadtrat werden die Ergebnisse der pädagogischen Prozessberatung LernLandSchaft an der Grundschule Langenzenn vorgestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

2. Jahresantrag Städtebauförderung 2025

Sachverhalt:

Im Wesentlichen werden im Jahresantrag zur Städtebauförderung 2025 nachfolgende Maßnahmen fortgesetzt, ausgeführt bzw. abgeschlossen:

Öffentliche Maßnahmen in Durchführung:

- 58 - Schießhausplatz BA1: Neugestaltung und Erweiterung Parkplätze (Bau- und Bau-NK)
- 77 – Klosterstraße 6a: Sanierung des Daches
- 81 – Erweiterung Sanierungsgebiet „Altstadt“ (gem. Beschlussfassung vom Dez. 2023)

Es laufen derzeit Sanierungsberatungen für private Baumaßnahmen.

Öffentliche Maßnahmen im Programmjahr 2025:

- 31a - Försterallee - Grunderwerb Fl.-Nr. 264
- 37 – Friedrich-Ebert-Straße 28: Abriss
- 58 – Schießhausplatz BA1: Neugestaltung und Erweiterung Parkplätze (Bau- und Bau-NK)
- 67 – Schießhausplatz BA2: Neugestaltung und Erweiterung Parkplätze (Bau- und Bau-NK)
- 69 – Alte Zennstraße: Neugestaltung (Bau-NK)
- 70a – Hindenburgstraße 48: Abriss
- 70b – Hindenburgstraße 48 / Ecke Schießhausplatz: Umgestaltung
- 71 - Beleuchtungskonzept: Dauerhafte Illumination städtebaulicher Räume
- 79 - Stadtfriedhof: Eingangstore (Turnstraße / Ringstraße)
- 81 – Erweiterung Sanierungsgebiet „Altstadt“ (gem. Beschlussfassung vom Dez. 2023)

Die Gesamtaufwendungen für die Maßnahmen der Städtebauförderung (einschließlich Privatmaßnahmen) belaufen sich 2025 auf 907.000 Euro. Davon fallen rund 560.000 auf die Baumaßnahmen am Schießhausplatz.

Die Förderquote für Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung beträgt im Regelfall 60%.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat den Antrag in der Sitzung am 26.11.2025 vorbereitet und empfiehlt dem Stadtrat einstimmig folgende Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorgelegten Jahresantrag zur Städtebauförderung 2025.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2025 vorzusehen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 16 Dagegen: 0

3. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes "GE V Burggrafenhof" im Parallelverfahren; hier: Abwägung zur erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs.3 und § 3 Abs.2 BauGB

Sachverhalt:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Langenzenn beschloss in seiner Sitzung am 17.02.2016 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans „GE V Burggrafenhof“. In seiner Sitzung am 27.07.2023 hat der Stadtrat der Stadt Langenzenn eine Änderung des Aufstellungsbeschlusses beschlossen, die am 08.09.2023 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde am 24.09.2024 eine Änderung des Entwurfs der 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. GE V „Burggrafenhof“ in der Fassung vom 20.09.2024 gebilligt und die erneute Veröffentlichung im Internet nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die erneute Veröffentlichung im Internet des geänderten Entwurfs der Bebauungsplanänderung und der Änderung des Flächennutzungsplans nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 07.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024 statt.

Es ging keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein.

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 08.04.2024, dabei wurde um Stellungnahme bis zum 17.05.2024 gebeten.

Keine Anregungen bzw. keine Betroffenheit wurden in folgenden Stellungnahmen geltend gemacht:

- Markt Cadolzburg
- Markt Emskirchen
- N-ERGIE Netz GmbH, Abt. Netzmanagement
- Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf
- Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe

Keine Stellungnahme ging im Beteiligungsverfahren ein von:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Neustadt a.d. Aisch
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet BQ
- BDS - Gewerbeverband Bayern e.V.
- Bund Naturschutz e.V., Kreisgruppe Fürth-Land
- Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH
- Fischereiverband Mittelfranken
- Gemeinde Großhabersdorf
- Gemeinde Puschendorf

- Handwerkskammer für Mittelfranken
- HBE Handelsverband Bayern e.V.
- Infra Fürth GmbH
- Kreisheimatpfleger
- Markt Wilhermsdorf
- Regierung von Mittelfranken, Fachberater Brand- u. Katastrophen-Schutz
- Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Bayern e.V.
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn/Seukendorf

Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben:

Hinweis: Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Beschlüsse einstimmig empfohlen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, Fürth

<i>Stellungnahme:</i>	<i>Beschluss:</i>
<p>Bereich Landwirtschaft Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturlflächen betroffen. Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Besonders, wenn es sich wie vorliegend um besonders ertragreiche Böden im Vergleich zu Böden im regionalen Vergleich handelt. Im Plangebiet liegen Böden mit einer Ackerzahl von 44 bis 46 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung vor. Ackerböden im Landkreis Fürth liegen als Vergleich bei Ackerzahlen von 44 Bodenpunkten. Der Verlust von Kulturlflächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die vorgelegten Aspekte wurden wortgleich bereits in der Stellungnahme des AELF vom 07.05.2024 vorgetragen und in die Abwägung des Entwurfes eingestellt. Es wird auf die vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschlossene Abwägung am 24.09.2024 verwiesen. Die Flächen im Plangebiet waren bereits durch die 4. Änderung des BP GE V überplant, entweder als Bauflächen oder als Ausgleichsflächen. Sie stünden der landwirtschaftlichen Nutzung daher auch ohne die vorliegende Planung nicht (Bauflächen) oder eingeschränkt (Ausgleichsflächen) zur Verfügung. An der Planung wird daher grundsätzlich festgehalten.</p>
<p>Hierzu verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhaltung- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die vorgelegten Aspekte wurden wortgleich bereits in der Stellungnahme des AELF vom 07.05. 2024 vorgetragen und in die Abwägung des Entwurfes eingestellt. Durch die Optimierung des Flächenzuschnitts eines bestehenden Gewerbegebietes werden Entwicklungen an anderer Stelle vermieden, die durch den Bedarf an neuen Erschließungen den Flächenverbrauch erhöhen würden. An der Planung wird daher festgehalten.</p>
<p>Als artenschutzrechtlicher Ausgleich wird auf einer planexternen landwirtschaftlichen Nutzfläche eine vorgezogene Maßnahme mit der Anlage von Blühstreifen/Ackerbrache vorgesehen. Bei der vorgesehenen Fläche FlurNr. 837 (Gemk. Langenzenn) handelt es sich um eine landwirtschaft-</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Auch diese Punkte wurden bereits zum Entwurf geäußert und jetzt erneut vorgetragen. Es wurde hierüber schon abgewogen. Da die beschriebene Teilung von Ackergewannen immer noch Teilflächen von > 1,3 ha</p>

<p>liche Nutzfläche (Ackerland). Dieses Grundstück ist ein Teil einer größeren Ackergewanne und wird gemeinsam mit den benachbarten Grundstücken als zusammenhängende Einheit bewirtschaftet. Durch die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen wird die größere, gemeinsam bewirtschaftete Ackerfläche zerschnitten und folglich zwei kleinere verbleibende Einheiten gebildet. Aus diesem Grund lehnen wir aus landwirtschaftlicher Sicht die Ausgleichsmaßnahmen auf dieser Fläche ab.</p> <p>Sollte die Maßnahme trotz allem weiterhin Bestandteil der Planung bleiben, fordern wir eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche. Nur so kann möglicherweise die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche trotz der Einschränkungen aufrechterhalten werden.</p>	<p>übrig lässt, wird hierin keine Zerschneidung gesehen, die eine Bewirtschaftung zukünftig unmöglich macht oder über Gebühr einschränkt. An der Planung wird daher festgehalten.</p> <p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Mit dem Pächter wurde bereits Kontakt aufgenommen.</p>
<p>Um Abdruck des Abwägungsergebnis unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.</p>	<p>Das Abwägungsergebnis wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Verwaltung übermittelt.</p>

Bayerischer, Bauernverband, Nürnberg

<i>Stellungnahme:</i>	<i>Beschluss:</i>
<p>FlurNr. 837 (Gemarkung Langenzenn) wird in landwirtschaftlicher Gewannenbewirtschaftung als Ackerland betrieben. Durch Ihre geplante Maßnahme zum erforderlichen Ausgleich für die Feldlerche wird diese als eine Einheit bewirtschaftete Fläche zerschnitten, weswegen wir diese Ausgleichsmaßnahme ablehnen.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis.</p> <p>An die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich werden je nach Zielart verschiedenste Anforderungen gestellt, so dass nicht jedes Flurstück hierfür herangezogen werden kann. Es ist daher nicht immer möglich, Flächen zu finden, die sowohl den naturschutzfachlichen Ansprüchen genügen, als auch aus landwirtschaftlicher Sicht vollkommen entbehrlich wären.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird zwar ein über 5,7 ha großes Ackergewann unterteilt, allein der kleinere Teil hätte danach aber immer noch eine Breite von ca. 36 m und eine Gewannlänge von ca. 360 m aufzuweisen, so dass hier keine Einschränkung in der Bewirtschaftung erkennbar ist. Die jetzt schon bestehende Bewirtschaftungsrichtung von West nach Ost kann aufrechterhalten werden und mit einer Flächengröße von über 1,3 ha verbleibt ein ausreichend großes Feldstück nur für den kleineren Teil. An der Auswahl der Ausgleichsfläche wird daher festgehalten, zumal sie hinsichtlich der Ertragsfähigkeit auch eine leicht unterdurchschnittliche Ackerzahl aufweist.</p>
<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zum genannten Vorhaben keine weiteren Äußerungen vorgebracht.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis.</p>

Landesjagdverband Bayern, Jägerschaft Fürth Stadt und Land e.V., Cadolzburg

<i>Stellungnahme:</i>	<i>Beschluss:</i>
<p>Die vorgesehene Feldhecke und das RRB sollten keinesfalls gezäunt werden, sodass, eine Nutzung für Äsung und Deckung durch Wildtiere gewährleistet ist.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis, kann der Anregung aber nicht entsprechen. Das Erfordernis einer Zäunung kann erst auf Vorhabenebene entschieden werden, da ggf. auch Sicherheitsaspekte bezüglich der Böschungsneigung zu berücksichtigen sind. Sofern das RRB am vorhandenen Standort erhalten wird, wird es zudem von Gewerbegrundstücken umgeben sein, die ihrerseits vermutlich eingezäunt werden, so dass die Anregung hier ins Leere laufen würde.</p>

Die vorgesehene Ausgleichsfläche CEF1 Flur. Nr. 837 sollte vorzugsweisemit der mehrjährigen Saatgutmischung "Rebhuhn Habitat" der BSV eingesät werden. Eine mit Einbeziehung der örtlichen Jagdpächter bei dem anlegen jeglicher Ausgleichsmaßnahmen hat sich als zielführend bewährt.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Zu gegebener Zeit wird ggf. auf das Angebot zurückgegriffen.
--	---

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, T NL Süd PTI 13, Nürnberg

Stellungnahme:	Beschluss:
[Anmerkung GSP: Es gingen zwei Stellungnahmen der Telekom ein, die sich auf zwei zu den Entwürfen abgegebenen Stellungnahmen bezogen (einmal zum BP, einmal zur FNP-Änderung.)]	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben • W109475048, [N.N.] vom 15.05.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die in der Stellungnahme vom 15.05.2024 zur FNP-Änderung vorgetragenen Aspekte wurden bereits in die Abwägung zum Entwurf eingestellt. Es ging hier im Wesentlichen nur um Kenntnisnahmen von Hinweisen.
Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben • W109855441, PTI 13, BB1, [...] vom 14.05.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die in der Stellungnahme vom 14.05.2024 zur BP-Änderung vorgetragenen Aspekte wurden bereits in die Abwägung zum Entwurf eingestellt. Es ging hier im Wesentlichen nur um Kenntnisnahmen verschiedener Hinweise zu Bestandsanlagen und der geplanten Erschließung.

Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken, Nürnberg

Stellungnahme:	Beschluss:
Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planungen bestehen. Durch die Änderung wird die Erweiterung von Gewerbeflächen ermöglicht. Potenzielle Nutzungskonflikte können in diesem Zuge derzeit nicht erkannt werden. Vielmehr sehen wir die gesamtwirtschaftlichen Vorteile in der Entstehung von Arbeitsplätzen und der Wertschöpfung vor Ort. Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt für optimale Standortbedingungen ein. Dazu gehört ein ausreichendes Angebot von Wohn- und Gewerbeflächen und sozialen Dienstleistungen. Die Planung kommt der Nachfrage an Gewerbeflächen vor Ort entgegen. Sie kann zur Sicherung des Unternehmensbestandes beitragen was im gesamtwirtschaftlichen Sinne ist. Ferner können sich Chancen für die Bestandssicherung von Unternehmen vor Ort und die Möglichkeit von Neuansiedlungen ergeben, was zur Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum beitragen kann.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Landesbund für Vogel— und Naturschutz, Kreisgruppe Fürth, Nürnberg

Stellungnahme:	Beschluss:
Der LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern hat in einer	Der Stadtrat

früheren Beteiligungsphase bereits Stellung zum Verfahren bezogen. Wir bedanken uns ausdrücklich für die ausführliche fachliche Auseinandersetzung mit unserer Stellungnahme. Uns ist bewusst, dass das Regenbecken periodisch trockenfallen kann. Für viele Amphibien ist dies im Sinne eines temporären Gewässers sogar förderlich. Die geforderte Wasserstandshöhe von 50 cm bezog sich auf die Höhe des Ablaufs, nicht auf einen dauerhaft zu erhaltenden Wasserstand. Falls wir hier missverständlich formuliert haben, bitten wir dies zu entschuldigen.	nimmt Kenntnis. Der Hinweis wird auf Vorhabenebene geprüft.
Weitere inhaltliche Anmerkungen haben wir nicht. Wir wünschen eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Landratsamt Fürth, Sachgebiet 44, Zirndorf

<i>Stellungnahme:</i>	<i>Beschlus:</i>
<p><u>FNP:</u> <u>1. Abteilung 1 — SG 13 - Abfalltechnik:</u> Die Stellungnahme der Kreisabfallwirtschaft zur 1. TÖB-Beteiligung bleibt aufrechterhalten. Auf die damaligen Ausführungen darf Bezug genommen werden.</p>	Bei den früheren Beteiligungen wurde seitens des Anregers geäußert, dass keine Belange der kommunalen Abfallwirtschaft berührt seien. Der Stadtrat nimmt Kenntnis.
<p><u>2. Abteilung 4 — SG 41 AB 412 — Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:</u> Auf die Stellungnahme des AB 412 vom 04.11.2024 zu Bauamts-Az. 443-6102-0-1187-2021 wird verwiesen.</p>	Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die Stellungnahme zum Entwurf verwies auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf. Diese wurde schon in die Abwägung eingestellt.
<p><u>BP:</u> <u>1. Abteilung 1 - SG 13 - Abfalltechnik:</u> Die Stellungnahme der Kreisabfallwirtschaft zur 1. TÖB-Beteiligung bleibt aufrechterhalten. Auf die damaligen Ausführungen darf Bezug genommen werden.</p>	Bei den früheren Beteiligungen wurden verschiedene Hinweise zur Müllabfuhr, der Befahrbarkeit der Straßen und der Bereithaltung der Müllfraktionen gegeben. Der Stadtrat nimmt Kenntnis.
<p><u>2. Abteilung 4 - AB 412 - Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:</u> Mit der vorgelegten Bauleitplanung besteht seitens des Arbeitsbereichs 412 unter Beachtung der bisher abgegebenen Stellungnahmen – auf welche hiermit verwiesen wird – Einverständnis.</p> <p>Die Grundstücke im Plangebiet sind derzeit nicht im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz enthalten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann.</p> <p>Sollten bei Eingriffen in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind unverzüglich das Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme gegebenenfalls zu beachten.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die Stellungnahme zum Entwurf wies u.a. auf die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen für die Abwasserbeseitigung hin und auf eine Prüfung der Kapazitäten der ggf. zu beanspruchenden Abwasserkanäle/-anlagen. Die Begründung wurde daraufhin ergänzt.</p> <p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis.</p> <p>Ein Entsprechender Hinweis zur Meldepflicht organoleptischer Auffälligkeiten ist auf dem Planblatt bereits enthalten.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde beteiligt und die abgegebene Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.</p>
<p><u>3. Abteilung 3— SG 31—Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth:</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 23. 09. 2021 und 13. 05. 2024 (zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen zur Erhöhung der Löschwassermenge).</p>	Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die Stellungnahme zum Entwurf der BP-Änderung wies auf eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen zur Erhöhung der Löschwassermenge im Plangebiet hin. Im Stadtgebiet werden derzeit an verschiedenen Stellen Verbes-

	serungen der Löschwasserversorgung umgesetzt. Diese Maßnahmen laufen nach einer entsprechenden Prioritätensetzung ab.
--	---

Regionaler Planungsverband Region Nürnberg, Nürnberg

<i>Stellungnahme:</i>	<i>Beschluss:</i>
Bezüglich des o.g. Vorhabens der Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth, wird auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde verwiesen. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde verwiesen, die aber keine Einwände geltend gemacht hat.

Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Ansbach

<i>Stellungnahme:</i>	<i>Beschluss:</i>
<p>FNP: In der Stadt Langenzenn soll der wirksame Flächennutzungsplan geändert und nördlich des Ortsteils Burggrafenhof bestehende Gewerbeflächen erweitert werden. Durch die symbolhafte Darstellung eines Regenrückhaltebeckens im Süden des Änderungsbereichs soll eine eventuelle Verlagerung und Vergrößerung des bereits bestehenden Regenrückhaltebeckens planerisch gesichert werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 1,5 ha, wovon 0,3 ha bis maximal 0,5 ha die zusätzlichen gewerblichen Bauflächen darstellen (je nach letztendlicher Größe des Regenrückhaltebeckens (vgl. Begründung S. 7f.)). Am Standort sind bislang Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Ausgleichsflächen sowie Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland dargestellt. Im Parallelverfahren wird der zugehörige Bebauungsplan Nr. GE V „Burggrafenhof“ entsprechend geändert und erweitert. Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24- 8314.01-96-1-35). Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung der übermittelten Hinweise weiterhin nicht erhoben.</p>	Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die Hinweise des Anregers bezogen sich auf die Erhaltung des Trenngrüns TG 21, das einer weiteren, potenziell zukünftigen Erweiterung der gewerblichen Bauflächen entgegenstehen würde, sowie auf die Überplanung von Ausgleichsflächen. Beides wurde schon in die Abwägung eingestellt.
<p>BP: In der Stadt Langenzenn soll der Bebauungsplan GE V „Burggrafenhof“ geändert und erweitert werden. Um eine Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens planerisch zu sichern ist beabsichtigt, eine großzügige „Fläche für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung“ festzusetzen. Angrenzend daran soll der Geltungsbereich nach Süden hin erweitert werden, um neue gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Im Nordwesten soll der Geltungsbereich zur Schaffung einer neuen Zufahrtsmöglichkeit angepasst werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 4,6 ha, wovon jedoch bereits gut 3 ha als Gewerbegebiet im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt sind. Die neuen Gewerbebauflächen umfassen in etwa 0,3 bis maximal 0,5 ha (je nach letztendlicher Größe des Regenrückhaltebeckens). Die zeichnerischen Festsetzungen im Planblatt werden durch eine Nebenzeichnung ergänzt. Diese soll im Falle einer Verlagerung des Regenrückhaltebeckens an den Südrand des Geltungsbereichs eine Nutzung der Fläche im Bereich des bestehenden Regenrückhaltebeckens als Gewerbebaufläche zulassen (vgl. Planblatt § 1 Abs. 5). Als Art der baulichen Nutzung ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet vorgesehen. Darin sollen Einzelhandelsgeschäfte mit Sortimenten des Nahversorgungsbedarfs, des Innenstadtbedarfs sowie des sonstigen Bedarfs und Gewerbebetriebe die in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt sind, unzulässig sein. Südlich zum Siedlungsgebiet des Ortsteils Burggrafenhof hin werden „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ mit dem Entwicklungsziel einer Feldhecke ausgewiesen.</p>	Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die Hinweise des Anregers bezogen sich auf die Erhaltung des Trenngrüns TG 21, das einer weiteren, potenziell zukünftigen Erweiterung der gewerblichen Bauflächen entgegenstehen würde, sowie auf die Überplanung von Ausgleichsflächen. Beides wurde schon in die Abwägung eingestellt.

<p>Bisher stellt der Flächennutzungsplan im südlichen Erweiterungsbereich Ausgleichsflächen sowie Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland dar. Im Bereich des bestehenden Regenrückhaltebeckens werden Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen dargestellt. Der wirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.</p> <p>Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-96-23-5). Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung der übermittelten Hinweise weiterhin nicht erhoben.</p>	
--	--

Staatliches Bauamt Nürnberg. Straßenbau, Nürnberg

<i>Stellungnahme:</i>	<i>Beschluss:</i>
<p>FNP: Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn die Auflagen unseres Schreibens vom 15.04.2024 Az.: 81400-4322.1-3167 berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis. In der genannten Stellungnahme wurden nur Belange vorgetragen, die sich auf die Vorhabenebene beziehen, so dass auf Ebene der Bauleitplanung maßstabsbedingt kein Anpassungserfordernis gegeben ist. Es wird auf das Abwägungsergebnis zu der Stellungnahme vom 15.04.2024 verwiesen.</p>
<p>Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.</p>	<p>Die Ergebnisse der Abwägung werden im Anschluss an das Verfahren an die jeweiligen Verfasser durch die Verwaltung übermittelt.</p>
<p>Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).</p>	<p>Der rechtskräftige Bebauungsplan wird nach dessen Rechtskraft gem. § 4a BauGB in das Internet eingestellt und ist dann dort abrufbar.</p>
<p>BP: Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn die Auflagen unseres Schreibens vom 15. 04.2024 Az.: S1400 - 4322.2 - 3166 berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die genannte Stellungnahme wurde bereits in der Abwägung behandelt. Sie umfasste u.a. Hinweise zur Anbauverbotszone an Bundes- und Kreisstraßen, zur Erschließung ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz oder dem Verbot, Wasser oder Abwässer den Straßenkörpern klassifizierter Straßen zuzuführen. Die Anregungen wurden teils schon in der Planung berücksichtigt, teils zur Kenntnis genommen. Weiteres ist derzeit nicht veranlasst. Es wird auf das Abwägungsergebnis zu der Stellungnahme vom 15.04.2024 verwiesen.</p>
<p>Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.</p>	<p>Die Ergebnisse der Abwägung werden im Anschluss an das Verfahren an die jeweiligen Verfasser durch die Verwaltung übermittelt.</p>
<p>Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).</p>	<p>Der rechtskräftige Bebauungsplan wird nach dessen Rechtskraft gem. § 4a BauGB in das Internet eingestellt und ist dann dort abrufbar.</p>

Stadtwerke Langenzenn

<i>Stellungnahme:</i>	<i>Beschluss:</i>
<p>Die Stadtwerke Langenzenn sind Netzbetreiber für Strom in Burggrafenhof, in den entsprechenden Straßen liegen evtl. Niederspannungs-, Mittelspannungs- und Steuerkabel der Stadtwerke. Wir bitten um Berücksichtigung.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis.</p>

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg

<i>Stellungnahme:</i>	<i>Beschluss:</i>
<p>FNP: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unterneh-</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis.</p>

mens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
<p>BP: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p> <p>Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis.</p> <p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit auf das Angebot des Anregers eingehen.</p>

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

<i>Stellungnahme:</i>	<i>Beschluss:</i>
<p>FNP: Bodenschutz Das Abwägungsergebnis nehmen wir zur Kenntnis. Hinsichtlich des o.g. Verfahrens bestehen unsererseits keine weiteren Empfehlungen oder Einwendungen.</p>	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.
<p>Gewässer/Hochwasser/Starkregenereignisse Durch die neuen Baugebiete können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.</p>	Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die angesprochenen Aspekte sind auf Vorhabenebene zu berücksichtigen.
Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o. ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die angesprochenen Aspekte sind auf Vorhabenebene zu berücksichtigen.
Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.
Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 08.08.2019 eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben. Diese soll Gemeinden als Unterstützung bei der Ermittlung und Abwägung möglicher Hochwasser-	Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die Arbeitshilfe ist bekannt und wurde – soweit in der Angebots-Bauleitplanung möglich – berücksichtigt.

<p>und Starkregenrisiken dienen. Diese Arbeitshilfe soll zukünftig Grundlage für die Risikoabschätzung bei jeder Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sein und bereits bei der Aufstellung den Ingenieurbüros und Gemeinden als Planungsgrundlage dienen.</p>	
<p><u>BP:</u> <u>Allgemein/Grundwasser</u> Das Abwägungsergebnis vom 24.09.2024 nehmen wir zur Kenntnis. Aus dem Abwägungsergebnis geht hervor, dass unsere fachlichen Informationen und Empfehlungen zum Grundwasserschutz aus unserer Stellungnahme vom 14.05.2024 zwar zur Kenntnis genommen wurden, eine Übernahme in die geänderte Begründung vom 20.09.2024 erfolgte jedoch nicht. Aus diesem Grund wird unsererseits darauf hingewiesen, dass die fachlichen Informationen und Empfehlungen in unserer Stellungnahme vom 14.05.2024 weiterhin zu beachten sind.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die allgemeinen Hinweise zum Grundwasser, ggf. anzutreffenden hohen Grundwasserständen und möglichen Maßnahmen auf Vorhabenebene müssen nicht alle im Bebauungsplan aufgenommen werden. Hier wird auf die Sorgfaltspflicht der Planenden auf Vorhabenebene verwiesen. Die gegebenen Hinweise, auch zu ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnissen werden daher zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Gewässer/Hochwasser/Starkregenereignisse</u> Durch die neuen Baugebiete können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die angesprochenen Aspekte sind auf Vorhabenebene zu berücksichtigen.</p>
<p>Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o. ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die angesprochenen Aspekte sind auf Vorhabenebene zu berücksichtigen.</p>
<p>Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis.</p>
<p>Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 08.08.2019 eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben. Diese soll Gemeinden als Unterstützung bei der Ermittlung und Abwägung möglicher Hochwasser- und Starkregenrisiken dienen. Diese Arbeitshilfe soll zukünftig Grundlage für die Risikoabschätzung bei jeder Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sein und bereits bei der Aufstellung den Ingenieurbüros und Gemeinden als Planungsgrundlage dienen.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die Arbeitshilfe ist bekannt und wurde – soweit in der Angebots-Bauleitplanung möglich – berücksichtigt.</p>

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die oben genannten Vorschläge

einstimmig beschlossen

Dafür: 16 Dagegen: 0

4. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes "GE V Burggrafenhof" im Parallelverfahren; hier: Feststellungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschloss in seiner Sitzung am 17.02.2016 die 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „GE V Burggrafenhof“. Am 10.10.2019 wurde die Aufstellung der 15. Änderung des FNP beschlossen und am 27.07.2023 beschloss der Stadtrat die Änderung der Aufstellungsbeschlüsse dahingehend, dass die jeweiligen Geltungsbereiche angepasst bzw. erweitert wurden um eine Verlegung und Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens sowie eine zusätzliche Anbindung an die Straße „Mühlsteig“ nach Nordwesten zu ermöglichen.

Aufgrund von Änderungen am Entwurf (Aufnahme einer bedingenden Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB bezüglich der Lage des Regenrückhaltebeckens und dem sich daraus ergebenden Zuschnitt des Gewerbegebiets und anderer Punkte) wurden in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 24.09.2024 die beiden Entwürfe (BP- und FNP-Änderung) erneut gebilligt und die erneute Veröffentlichung im Internet nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Im Zeitraum vom 07.10. bis 08.11.2024 erfolgte die erneute Veröffentlichung im Internet (Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB) sowie vom 02.10. bis 08.11.2024 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zu den Entwürfen der Bebauungsplan- und FNP-Änderung.

Für die eingegangenen Stellungnahmen wurden Abwägungsvorschläge durch das Büro Grosser-Seeger & Partner, Nürnberg, erarbeitet. Aus der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein, aus der Behördenbeteiligung 13 Stellungnahmen mit Anregungen. Weitere sechs Behörden und Träger öffentlicher Belange äußerten keine Bedenken. Es gingen im Wesentlichen Anregungen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen (im Plangebiet und für die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche) ein sowie Hinweise zur Spartenverlegung, der Löschwasserversorgung, der Entwässerung und den Grundwasserbelangen. Die Löschwasserversorgung im Gebiet ist erst nach weiteren, noch durch die Stadt zu veranlassenden Maßnahmen gesichert. Sehr häufig wurde auf bereits zum Entwurf abgegebene Stellungnahmen verwiesen und keine neuen Belange vorgetragen. Daher konnte auch oft auf die schon durchgeführte Abwägung zu diesen Belangen verwiesen werden und es sind keine Änderungen an der Planung erforderlich.

Zur genehmigungsfähigen Planfassung der FNP-Änderung in der Fassung vom 19.11.2024 kann daher der Feststellungsbeschluss getroffen und die Planänderung dem Landratsamt Fürth zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt werden. Mit Bekanntmachung der FNP-Genehmigung wird diese FNP-Änderung wirksam.

Hinweis: Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgenden Beschluss einstimmig empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zu den geänderten Entwürfen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. GE V „Burggrafenhof“ entsprechend der Vorschläge des Büro Grosser-Seeger & Partner, Nürnberg, vom 18.11.2024.

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn fasst den Feststellungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.11.2024.

Die Verwaltung wird beauftragt, diese Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Fürth zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorzulegen.

Nach Erteilung der Genehmigung ist diese ortsüblich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 16 Dagegen: 0

5. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes "GE V Burggrafenhof" im Parallelverfahren; hier: Satzungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes "GE V Burggrafenhof"

Sachverhalt:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschloss in seiner Sitzung am 17.02.2016 die 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „GE V Burggrafenhof“. Am 10.10.2019 wurde die Aufstellung der 15. Änderung des FNP beschlossen und am 27.07.2023 beschloss der Stadtrat die Änderung der Aufstellungsbeschlüsse dahingehend, dass die jeweiligen Geltungsbereiche angepasst bzw. erweitert wurden um eine Verlegung und Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens sowie eine zusätzliche Anbindung an die Straße „Mühlsteig“ nach Nordwesten zu ermöglichen.

Aufgrund von Änderungen am Entwurf (Aufnahme einer bedingenden Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB bezüglich der Lage des Regenrückhaltebeckens und dem sich daraus ergebenden Zuschnitt des Gewerbegebiets und anderer Punkte) wurden in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 24.09.2024 die beiden Entwürfe (BP- und FNP-Änderung) erneut gebilligt und die erneute Veröffentlichung im Internet nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Im Zeitraum vom 07.10. bis 08.11.2024 erfolgte die erneute Veröffentlichung im Internet (Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB) sowie vom 02.10. bis 08.11.2024 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zu den Entwürfen der Bebauungsplan- und FNP-Änderung.

Für die eingegangenen Stellungnahmen wurden Abwägungsvorschläge durch das Büro Grosser-Seeger & Partner, Nürnberg erarbeitet. Aus der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein, aus der Behördenbeteiligung 13 Stellungnahmen mit Anregungen. Weitere sechs Behörden und Träger öffentlicher Belange äußerten keine Bedenken. Es gingen im Wesentlichen Anregungen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen (im Plangebiet und für die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche) ein sowie Hinweise zur Spartenverlegung, der Löschwasserversorgung, der Entwässerung und den Grundwasserbelangen. Die Löschwasserversorgung im Gebiet ist erst nach weiteren, noch durch die Stadt zu veranlassenden Maßnahmen gesichert. Sehr häufig wurde auf bereits zum Entwurf abgegebene Stellungnahmen verwiesen und keine neuen Belange vorgetragen. Daher konnte auch oft auf die schon durchgeführte Abwägung zu diesen Belangen verwiesen werden und es sind keine Änderungen an der Planung erforderlich.

Der Bebauungsplan in der Satzungsfassung vom 19.11.2024 kann daher nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden. Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses kann aber erst nach Genehmigung der FNP-Änderung erfolgen, da der BP aus dem FNP entwickelt sein muss. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Hinweis: Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Beschluss einstimmig empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zu den geänderten Entwürfen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. GE V „Burggrafenhof“ entsprechend der Vorschläge des Büro Grosser-Seeger & Partner, Nürnberg, vom 18.11.2024.

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn beschließt die 8. Änderung des Bebauungsplanes „GE V Burggrafenhof“ in der Fassung vom 19.11.2024 als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Satzungsbeschluss nach Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ortsüblich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 16 Dagegen: 0

6. 1. Änderung der Richtlinie zur Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger der Stadt Langenzenn; hier: Beschlussfassung zum Antrag des Arbeitskreises Ehrenamt

Sachverhalt:

Auf Antrag des Vergabegremiums zur Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger der Stadt Langenzenn soll eine Änderung der Richtlinie erfolgen.

Im Hauptausschuss vom 28.11.2024 wurde der Antrag vorberaten, folgende Beschlussfassung wird dem Stadtrat einstimmig, mit 8 : 0 Stimmen empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Richtlinie zur Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger der Stadt Langenzenn entsprechend dem vorliegenden Entwurf.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: „Geehrt werden können natürliche Personen, die ihr ehrenamtliches Engagement zum Wohle der Langenzenner Bevölkerung ausüben.“

einstimmig beschlossen

Dafür: 16 Dagegen: 0

7. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

8. Sonstiges

Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.